

Jahrestagung 2015 in Magdeburg, erneute Vorlage Jahrestagung 2016 in Bamberg

Streichung des „Blasphemieparagrafen“

Die Jahresversammlung des PEN-Zentrums Deutschland hat folgende Resolution verabschiedet:

Die Jahresversammlung des PEN-Zentrums Deutschland fordert Bundestag und Bundesrat auf, den § 166 des Strafgesetzbuchs über Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen (den so genannten „Blasphemieparagrafen“) ersatzlos zu streichen.

Begründung: Dieser Paragraph ist anachronistisch und nur noch historisch zu begreifen. In Frankreich, wo es, anders als in Deutschland, eine erfolgreiche Revolution gegeben hat, wurde der entsprechende Paragraph bereits vor mehr als 200 Jahren, 1791, abgeschafft. Er passt nicht in eine Welt, für die die Trennung von Kirche und Staat mehr ist als ein Lippenbekenntnis. Das in Artikel 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland formulierte allgemeine Persönlichkeitsrecht bedarf keiner Ergänzung. Dass der „Blasphemieparagraph“ den heimischen Kirchen einen besonderen Schutz gewähren sollte, ist seiner Formulierung unschwer zu entnehmen:

(1) Wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) den Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses anderer in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) eine im Inland bestehende Kirche oder andere Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsvereinigung, ihre Einrichtungen oder Gebräuche in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.

Die Bestimmung, wonach als strafbar gilt, was „geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören“, lässt für Interpretationen breiten Raum. Was, wenn nicht der Überfall einer Redaktion mit Maschinengewehren, wäre eine Störung des öffentlichen Friedens? Bedeutet das also, dass nach deutschem Gesetz die Redakteure von „Charlie Hebdo“, mit denen sich alle Welt identifiziert, bis zu drei Jahre Haft hätten bekommen müssen?

Das Argument, dass der Paragraph 166 in der alltäglichen Praxis nicht angewandt wird, ist nicht stichhaltig. Auch der Paragraph 175, der Homosexualität unter Strafe stellte, wurde in den letzten Jahren vor seiner Beseitigung 1994 kaum mehr angewandt. Trotzdem war seine Streichung eine Notwendigkeit. Sie hat Rechtssicherheit hergestellt. Es sind gerade rund fünfzig Jahre her, seit in Deutschland die Straftatbestände der Unzucht und des Ehebruchs abgeschafft wurden, die schon damals als absurd empfunden

wurden. Wenn heute in Deutschland niemand wegen Blasphemie eingesperrt wird, dann ist es an der Zeit, die Rechtsnorm an die Rechtswirklichkeit anzupassen. Dies wäre, ganz nebenbei, ein Bekenntnis zur Tradition der Aufklärung anstatt zur Tradition von Inquisition und Hexenverbrennung. Dem PEN stünde es gut an, sich zu dieser Tradition zu bekennen – nicht nur dann, wenn Muslime eine Redaktion in Paris stürmen oder wenn in Nowosibirsk Opernleute der Blasphemie angeklagt werden.